

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 29.07.2024



1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname:	CARE SENTINEL SUREFILL EVO
KBN VE-Patrone:	CARESF
KBN Nachfüll-Patrone:	CARESBH
Chemische Bezeichnung:	Gemisch -

1.2 Relevante ermittelte Verwendungszwecke des Stoffs oder Gemischs und Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung(en):	Demineralisierungspatrone
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmenskennzeichen:	CONEL GmbH Margot-Kalinke-Straße 9 80939 München
Telefon:	+49 89 31868780
E-Mail (fachkundige Person):	info@conel.de
Website:	www.conel-gmbh.de

1.4 Notfall-Telefonnummer

Notfalltelefon (24h):	+44 (0) 1928 704 339 (24 Stunden / 7 Tage)
-----------------------	---

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H319

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche
und Umwelt-Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme (CLP):

GHS07



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P264 – Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.
P280 – Schutzhandschuhe, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell
vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Weiter spülen.
P337+P313 – Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat
einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder
Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 29.07.2024

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Wasser	CAS-Nr.: 7732-18-5 EG-Nr.: 231-791-2	≥ 50 – < 65	Nicht eingestuft
Styrene-divinylbenzene copolymer with sulphonic acid group in hydrogen form	CAS-Nr.: 69011-20-7 EG-Nr.: 614-895-6	≥ 20 – < 30	Eye Irrit. 2, H319
Styrol-divinylbenzol copolymer mit quaternärem Ammonium in Hydroxidform	CAS-Nr.: 69011-18-3 EG-Nr.: 639-871-2	≥ 20 – < 30	Eye Irrit. 2, H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen:	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Hautkontakt:	Haut mit viel Wasser abwaschen.
Augenkontakt:	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Verschlucken:	Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt:	Augenreizung
---------------------------------------	--------------

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Alkoholbeständiger Schaum. Kohlendioxid (CO₂).
Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver.

Ungeeignete Löschmittel:

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung
und Ausbreitung des Feuers zu vermeiden.

5.2 Besondere, von dem Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall:

Kohlenstoffoxide (CO, CO₂). Stickoxide. Chlorwasserstoff.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung:

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu
werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät.
Vollständige Schutzkleidung.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen:

Staubbildung vermeiden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen:

Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und
der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung:

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu
werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 „Begrenzung und
Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren:

Das Produkt mechanisch aufnehmen.

Sonstige Angaben:

Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen
Anlage zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 29.07.2024



7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Unverträgliche Materialien:

Oxidationsmittel.

Besondere Vorschriften für die Verpackung:

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Deutschland

Lagerklasse (LGK):

LGK 13 – Nicht brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2 Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3 Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5 Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz:

Dichtschießende Schutzbrille (EN 166)

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen.

Thermische Gefahren:

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Fest
Farbe:	Gemäß Produktspezifikation
Geruch:	Geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt:	Nicht verfügbar
Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar
Siedepunkt:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit:	Nicht brennbar
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Untere Explosionsgrenze (UEG):	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze (OEG):	Nicht anwendbar
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
pH-Wert:	Nicht verfügbar
pH Lösung:	Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch:	Nicht anwendbar
Löslichkeit:	wasserunlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow):	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C:	Nicht verfügbar
Dichte:	Nicht verfügbar
Relative Dichte:	Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C:	Nicht anwendbar
Partikelgröße:	Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:	Keine weiteren Informationen verfügbar
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:	VOC-Gehalt: 55–56 %

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität	Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.
10.2 Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Staubbildung vermeiden
10.5 Unverträgliche Materialien	Starke Oxidationsmittel
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral):	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal):	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ):	Nicht eingestuft
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Nicht eingestuft pH-Wert: 7 – wässrige Aufschlämmung
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Verursacht schwere Augenreizung
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität:	Nicht eingestuft
Karzinogenität:	Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität:	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr:	Nicht eingestuft

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 29.07.2024



12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Ökologie - Allgemein:

Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut):

Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch):

Nicht eingestuft

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 29.07.2024

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gemäß ADR / ADN / RID / IATA / IMDG

14.1 UN-Nummer	ADR/ADN/RID IATA IMDG	Nicht geregelt Nicht geregelt Nicht geregelt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ADR/ADN/RID IATA IMDG	Nicht geregelt Nicht geregelt Nicht geregelt
14.3 Transportgefahrenklassen	ADR/ADN/RID IATA IMDG	Nicht geregelt Nicht geregelt Nicht geregelt
14.4 Verpackungsgruppe	ADR/ADN/RID IATA IMDG	Nicht geregelt Nicht geregelt Nicht geregelt
14.5 Umweltgefahren	ADR/ADN/RID IATA IMDG	Nicht geregelt Nicht geregelt Nicht geregelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Landtransport:	Nicht geregelt
Seeschiffstransport:	Nicht geregelt
Lufttransport:	Nicht geregelt
Binnenschiffstransport:	Nicht geregelt
Bahntransport:	Nicht geregelt

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar
--	-----------------

Ausgabedatum: 29.07.2024

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Verordnungen

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind.

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind.

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind.

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt: 55–56 %

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zu Drogenausgangsstoffen).

15.1.2 Nationale Vorschriften (Deutschland)

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK): WGK nwg, Nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV): Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Ausgabedatum: 29.07.2024

16. SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BKF	Biokonzentrationsfaktor
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
DOT	Verkehrsministerium
TDG	Gefahrguttransporte
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
IBC-Code	Internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheits-schädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
MARPOL 73/78	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
ADG	Australische Gefahrguttransporte
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 29.07.2024



Sonstige Angaben:

Die Angaben der Abschnitte 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H319	Verursacht schwere Augenreizung

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden
--------------	------	---------------------

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.